

Statuten
VFB Verein Furka-Bergstrecke
Sektion Edelweiss

An die VFB-Statuten vom 27. April 2002 angepasste Sektionsstatuten

- **Angenommen an der Generalversammlung vom 15. März 2003**

Revision der Sektionsstatuten und denjenigen des ZV angepasst

- **Angenommen an der Generalversammlung vom 4. Februar 2012**

I. Name und Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen

VFB Verein Furka-Bergstrecke, Sektion Edelweiss

(nachfolgend Sektion Edelweiss genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Die Sektion Edelweiss ist eine selbständige, Gebiets unabhängige Sektion des Dachverbandes Verein Furka-Bergstrecke (VFB).

³ Der Vorstand bestimmt den Sitz der Sektion in der Schweiz.

II. Zweck

Art. 2 ¹ Die Sektion Edelweiss fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Valais) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke;

² Die Sektion Edelweiss unterstützt die für die Furka - Bergstrecke und den Dampfbahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit;

³ Die Sektion Edelweiss unterstützt und koordiniert Tätigkeiten mit anderen VFB-Sektionen sowie mit dem Dachverband;

⁴ Die Sektion Edelweiss fördert den Zusammenhang und die Kameradschaft unter den Sektionsmitgliedern.

⁵ Der Verein (Sektion Edelweiss) verfolgt keine Kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder der Sektion Edelweiss sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

a) natürliche Personen

- Einzelmitglied
- Einzelmitglied auf Lebenszeit
- Familien und Ehepaare (Kollektivmitgliedschaft)
- Juniorenmitglied bis 26 Jahre (beweispflichtig mit ID/Pass)

- b) juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nicht-staatliche Organisationen (Firmenmitglieder).

² Diese Aufzählung ist abschliessend. Es ist Sache des Dachverbandes zusätzliche oder andere Mitgliedschaftskategorien festzulegen.

2. Begründung der Mitgliedschaft

Art. 4 ¹ Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Gesuchstellers unter Angabe der Gründe verweigern.

² Die Mitglieder der Sektion Edelweiss werden automatisch zu Mitgliedern des Dachverbandes.

³ Mit dem Beitritt zur Sektion Edelweiss übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit der Sektion Edelweiss zum Dachverband ergebenden Rechte und Pflichten.

Art. 5 3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der Sektion Edelweiss mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Sektion-Edelweiss-Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andererseits bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen schriftlichen Mahnung.

³ Das Mitglied bleibt jedoch für das gesamte laufende Vereinsjahr der Sektion Edelweiss gegenüber in vollem Umfange beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

1. Mitgliederbeitrag

Art. 6 Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe im Anhang zu den Statuten geregelt ist. Dem Zentralvorstand (ZV) obliegt das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge und das Mahnwesen.

2. Haftung

Art. 7 ¹ Für die Verbindlichkeiten der Sektion Edelweiss haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Sektion Edelweiss ist ausgeschlossen.

² Für Personen, welche als Organ für die Sektion handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

3. Vereinsvermögen

Art. 8 Die Mitglieder der Sektion Edelweiss haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechnungsperiode

Art. 9 Das Vereinsjahr der Sektion Edelweiss entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 10 Die Organe der Sektion Edelweiss sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

1. Stellung

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion Edelweiss.

2. Befugnisse

Art. 12 Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Wahl der Delegierten für den Dachverband VFB;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Sektionsvorstandes;
- d) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten;
- k) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- l) Beschlussfassung über Auflösung der Sektion Edelweiss und Verwendung des Vereinsvermögens;

3. Durchführung

Art. 13 ¹ Die Sektion Edelweiss führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax/e-mail).

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der/die Revisor(en) der Sektion Edelweiss dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich (Post, Fax oder e-mail) an den Vorstand zu richten.

⁵ Ueber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Form der Einberufung

Art. 14 ¹ Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax/email).

² Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

5. Stimmrecht / Stimmrechtsvertretung

Art. 15 ¹ Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

² Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Kollektivmitgliedschaft natürlicher Personen, jede juristische Person und jede Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede staatliche und nicht-staatliche Organisation hat eine Stimme.

³ Stimmrechtsvertretung ist für jede einzelne Generalversammlung zulässig.

⁴ Jedes Mitglied kann sich auf Grund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

⁵ Jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes der VFB Sektion Edelweiss haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht

6. Vorsitz

Art. 16 Der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17¹ Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

² Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.

³ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Sektion Edelweiss beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten zustimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

B. Vorstand**1. Zusammensetzung**

Art. 18¹ Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

2. Befugnisse

Art. 19¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

³ In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;

- c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- d) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen;
- e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
- f) Führung der Jahresrechnung;
- g) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit;

3. Stimmrechtsvertretung

Art. 20 Jede Stimmrechtsvertretung von Vorstandsmitgliedern in VS Sitzungen ist ausgeschlossen.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 21 ¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

³ Der Sektionspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

5. Beschlussfassung

Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

⁴ Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

C. Revisionsstelle

Art. 23 ¹ Mindestens eine natürliche Person, die nicht notwendigerweise Mitglied der Sektion Edelweiss sei muss, wird als Rechnungsrevisor/in gewählt.

² Die Rechnungsrevisor/in prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Sektionspräsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

³ Die Rechnungsrevisor(en) werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

VI. Auflösung der Sektion

Art. 24 ¹ Die Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion Edelweiss richtet sich nach Art. 17 Absatz 3.

² Das Sektionsvermögen geht in erster Priorität an den VFB-Dachverband und ist ausschliesslich für den weiteren Unterhalt der historischen Furka-Bergstrecke, ihrer Lokomotiven und Bahnwagen einzusetzen.

³ Besteht der VFB Dachverband nicht mehr oder befindet er sich in Auflösung, so geht das Sektionsvermögen in zweiter Priorität, aber unter den gleichen Bedingungen gemäss Absatz 2, an die Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB AG).

⁴ Besteht auch die DFB AG nicht mehr oder ist sie in Auflösung / Liquidation, so soll das Sektionsvermögen an eine durch die Generalversammlung im dannzumaligen Zeitpunkt noch zu bestimmende gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung gehen.

⁵ Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

VII. Schlussbestimmung

Art. 25 ¹ Die Statuten der Sektion Edelweiss sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2003 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 13. Oktober 2000.


² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten ist der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.

³ Bei Widersprüchlichkeiten mit dem Gesamtverein VFB gelten dessen Statuten in der Deutsch geschriebenen Fassung.

Männedorf, 15. März 2003

3. Mai 2004, 4. Februar 2012 angepasst / ergänzt

Der Sektionspräsident



Kurt Baasch

Der Aktuar



Heinz Merkel

Anhang zu den Sektionsstatuten**Mitgliederbeiträge**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der Sektion Edelweiss.

Der gesamte zu zahlende Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Sektionsbeitrag und dem Dachverbandsbeitrag zusammen und ist in CHF zu bezahlen. Andere Währungen (EUR, US\$) werden jeweils zum aktuellen Wechselkurs berechnet.

Der Dachverbandsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung des VFB beschlossen, der Sektionsbeitrag durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Mit Beschluss der letzten Mitgliederversammlung wurden die Sektions-Mitgliederbeiträge unverändert wie folgt festgelegt:

Mitgliederkategorie	Dachverband	Sektion	Total
Einzelmitglied	CHF 50.-	CHF 10.-	CHF 60.- € 45.-
Einzelmitglied auf Lebenszeit	CHF 1'000.-	CHF 200.-	CHF 1'200.- € 900.-
Familien * und Ehepaare **	CHF 75.-	CHF 15.-	CHF 90.- € 67.50
juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nicht-staatliche Organisationen	CHF 250.-	CHF 50.-	CHF 300.- € 225.-
Juniorenmitglied bis 26 Jahre (beweispflichtig m. ID/Pass)	CHF 25.-	CHF 5.-	CHF 30.- € 22.50

* Als **Familien** gelten in ungetrennter Ehe lebende, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammenleben.

** Als **Ehepaare** gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaft

*** Als Juniorenmitglied gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschliesslich dem Kalenderjahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird. Der Aktuar